



Factsheet

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und die Philippinen haben am 28. April 2016 in Bern ein Freihandelsabkommen (FHA) unterzeichnet. Das FHA wird nach der Ratifizierung durch die Vertragsparteien in Kraft treten. Es umfasst den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten und Basisagrарprodukten. Des Weiteren behandelt es die technischen Handelshemmnisse, einschliesslich der sanitären und phytosanitären Massnahmen, die Ursprungsregeln, die Handelserleichterungen, den Handel mit Dienstleistungen, die Investitionen, den Schutz des geistigen Eigentums, den Wettbewerb, das öffentliche Beschaffungswesen, die Streitbeilegung sowie den Handel und die nachhaltige Entwicklung. Die unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukte sind integraler Bestandteil des Hauptabkommens mit den Philippinen.

Bedeutung des Abkommens

Das FHA zwischen der EFTA und den Philippinen erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, das die EFTA-Staaten seit Anfang der 1990er-Jahre aufbauen. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, das überdies keiner grösseren Einheit wie der Europäischen Union (EU) angehört, stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen – neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur EU – einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Das zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen abgeschlossene FHA verbessert auf breiter Basis den Marktzugang bzw. die Rechtssicherheit für die Schweizer Exportindustrie. In Bezug auf den Warenverkehr sieht es insbesondere den zollfreien Handel für fast alle Industrieprodukte sowie für die wichtigsten Schweizer Exporte von Agrargütern vor. Beim Handel mit Dienstleistungen umfasst das Abkommen neben den üblichen Aspekten zusätzliche Bestimmungen für die Finanz-, Telekommunikations-, Energie- und Seeschiffahrtsdienstleistungen. Was den Schutz des geistigen Eigentums anbelangt, geht das FHA in mehreren Bereichen über das Verpflichtungsniveau gemäss dem TRIPS-Abkommen der WTO (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum) hinaus, insbesondere für Patente, den Schutz berühmter Marken, die Herkunftsangaben sowie die Durchsetzung der Immaterialgüterrechte und Gerichtsverfahren. Bei den Investitionen beschränkt sich das FHA im Wesentlichen auf eine Entwicklungsklausel. Für das öffentliche Beschaffungswesen umfasst das FHA keinerlei Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs, enthält aber eine für die Vertragsparteien verbindliche Klausel, wonach sie Verhandlungen aufnehmen müssen, wenn sie ein anderes FHA mit Verpflichtungen in diesem Bereich abschliessen. Aufgrund innerstaatlicher Regulierungen können sich die Philippinen den in diesem Bereich als Referenz geltenden internationalen Regeln (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) zurzeit nicht anschliessen. Zusätzlich umfasst das FHA Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.

Durch das Abkommen mit den Philippinen können die EFTA-Staaten ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Partner vertiefen und potenziellen zukünftigen Diskriminierungen auf dem philippinischen Markt teilweise entgegenwirken, die sich unter anderem aus einem möglichen Beitritt

des Landes zur Transpazifischen Partnerschaft (TPP) ergeben könnten. In der Zwischenzeit verschafft das FHA der Schweiz einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren wichtigsten Konkurrenten, die noch kein Präferenzabkommen mit den Philippinen abgeschlossen haben.

Wichtigste Bestimmungen des Abkommens

Präambel

Die Präambel legt den allgemeinen Rahmen und die Zielsetzung des FHA fest. Die Vertragsparteien bekräftigen unter anderem ihr Bekenntnis zu den Menschenrechten, zur Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zu den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Weiter bestätigen die Parteien ihren Willen, das Abkommen im Einklang mit den Umweltschutzstandards und gemäss dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung umzusetzen. Schliesslich anerkennen die Parteien die Bedeutung einer guten, verantwortungsvollen und sozialverträglichen Unternehmensführung und bekräftigen ihre Absicht zu Transparenz und Korruptionsbekämpfung.

Warenverkehr

Zölle:

Das FHA übernimmt für den Warenverkehr (Industrieerzeugnisse, einschliesslich Fisch, verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse und Basisagrarerzeugnisse) verschiedene Regeln des GATT¹. Über das GATT hinausgehend wurden ein Verbot von Ausfuhrzöllen (mit Ausnahme eines bestehenden philippinischen Ausfuhrzolls auf Holzprodukte), zusätzliche Bestimmungen betreffend Importlizenzverfahren sowie ein Verbot mengenmässiger Beschränkungen vereinbart.

Für **Industrieerzeugnisse** sowie **Fisch** und **andere Meereserzeugnisse** sieht das Abkommen, mit einigen Ausnahmen auf Seiten der Philippinen, die unmittelbare Beseitigung aller Zölle bei Inkrafttreten des Abkommens vor. Um dem Status der Philippinen als Entwicklungsland Rechnung zu tragen, wurde ein asymmetrischer Zollabbaukalender vereinbart, der für bestimmte sensible Erzeugnisse der Philippinen vorsieht, die Zölle innerhalb von drei bis zehn Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens schrittweise zu beseitigen. Für wenige sensible Erzeugnisse im Bereich der Automobilindustrie werden die Zölle nicht vollständig abgebaut, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren deutlich reduziert. Elf für die Philippinen ebenfalls sensible Tariflinien im Bereich der Petrochemie sind von jeglichem Zollabbau ausgenommen. Die Exportinteressen der Schweiz sind im Bereich der erwähnten Ausnahmen vom vollständigen Zollabbau wenig bedeutend. Im für die Philippinen sensiblen Fischbereich werden mit wenigen Ausnahmen ebenfalls alle Zölle entweder stark reduziert oder vollständig abgebaut.

In Bezug auf **verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse** gesteht die Schweiz den Philippinen dieselben Konzessionen zu wie in ihren jüngsten Freihandelsabkommen. Die Schweiz beseitigt das Industrieschutzelement der Zölle, behält sich jedoch das Recht vor, auf Einfuhren Abgaben zu erheben, um den Unterschied zwischen den Rohstoffpreisen auf dem Schweizer Markt und dem Weltmarkt auszugleichen. Analog zu anderen bestehenden Freihandelsabkommen verzichtet die Schweiz darauf, bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die von Zollpräferenzen profitieren, Ausfuhrbeiträge auszurichten². Die Schweiz kommt für fast alle ihre wichtigsten Exporterzeugnisse entweder sofort oder nach einer Übergangsperiode von maximal sechs Jahren in den Genuss eines zollfreien Zugangs zum philippinischen Markt. Für bestimmte Erzeugnisse im Bereich der Suppenzubereitungen, Teigwaren und Gebäcke werden die Zölle nur teilweise abgebaut. Im Bereich des Kaffees, ein für die Philippinen sehr sensibles Erzeugnis, konnte die Schweiz für Kaffeeerzeugnisse in Kapselform eine Senkung der Zölle von 40 auf 20 Prozent erwirken.

Im Bereich der **Basisagrarerzeugnisse** gewähren die Philippinen der Schweiz den vollständigen Zollabbau für bestimmte, für die Schweiz wichtige Basisagrarerzeugnisse. So kommt die Schweiz bei Inkrafttreten des FHA in den Genuss eines zollfreien Marktzugangs insbesondere für Milchpulver und Käse. Für getrocknetes Rindfleisch und Zigaretten bauen die Philippinen ihre Zölle über einen Zeitraum von sechs Jahren

¹ *General Agreement on Tariffs and Trade* (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen der WTO)

² Ausfuhrbeiträge für verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse müssen gemäss dem an der 10. WTO-Ministerkonferenz angenommenen Beschluss bis Ende 2020 definitiv abgeschafft werden.

vollständig ab. Die Schweiz gewährt den Philippinen Konzessionen, die insgesamt mit denjenigen bisheriger Abkommen vergleichbar und mit ihrer Agrarpolitik kompatibel sind. Die von der Schweiz gewährten Zollkonzessionen bestehen in einer Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen für ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, für die die Philippinen ein spezifisches Interesse vorgebracht hatten. Dabei handelt es sich namentlich um Rind- und Lammfleisch im Rahmen des WTO-Zollkontingents, um ausgewählte lebende Pflanzen und Schnittblumen, diverse Gemüse, Nüsse, tropische Früchte, Mais, Reis, Gemüsemischungen, Fruchtsäfte und Tabakprodukte. Für die Rohzuckerspezialität «Muscovado», ein Produkt von grossem Exportinteresse für die Philippinen, gewährt die Schweiz den Philippinen ein zollfreies Kontingent von 100 Tonnen pro Jahr für Produkte in Detailhandelsverpackung. Die Zollkonzessionen der Schweiz ersetzen die Konzessionen, die den Philippinen unilateral im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährt wurden. Für Zucker, der bis anhin von einem präferenziellen Marktzugang unter dem APS profitierte, wird die Geltungsdauer des APS verlängert, solange die Schweiz dieses System aufrechterhält und die Philippinen darunterfallen.

Ursprungsregeln:

Die Ursprungsregeln, deren Erfüllung Voraussetzung dafür ist, dass eine Ware unter die präferenziellen Regeln des Freihandelsabkommens bezüglich Zöllen und Schutzmassnahmen fällt, entsprechen weitgehend dem europäischen Modell. Allerdings sind sie viel weniger restriktiv ausgestaltet. Dies entspricht den Interessen der Vertragsparteien, da ihre Unternehmen einen grösseren Anteil von Vorprodukten von ausserhalb der Freihandelszone beziehen müssen. Das Abkommen sieht als Werttoleranz eine Wertsteigerung in einem Drittstaat («outward processing») von 15 Prozent vor, während die allgemeine Werttoleranz 20 Prozent beträgt. Die Kumulationsbestimmungen sehen in den Kapiteln zu den Industrieprodukten die diagonale Kumulation (zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen) vor, womit Vormaterialien der jeweils anderen Vertragsparteien, die Ursprungscharakter haben, ursprungsunschädlich weiterverwendet werden können. Die Nicht-Veränderungs-Regel ermöglicht es, ohne Ursprungsverlust der Waren, Sendungen in Transitländern aufzuteilen. Diese Bestimmung erhöht die logistische Flexibilität der Schweizer Exportindustrie und erleichtert damit die Ausfuhren. Als einziger Ursprungsnachweis ist die Ursprungserklärung vorgesehen, einschliesslich der möglichen Inanspruchnahme des «ermächtigten Ausführers».

Handelserleichterungen:

Zur Erleichterung des Handels enthält das Abkommen ausserdem Massnahmen zur Handelserleichterung, die die Parteien insbesondere zur Einhaltung der internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren verpflichten. Ferner können die Ausführer ihre Zollerklärungen auf elektronischem Weg einreichen.

Technische Handelshemmnisse (TBT) sowie sanitäre und phytosanitäre Massnahmen (SPS):

Das Kapitel über die technischen Handelshemmnisse (TBT) sowie das Kapitel über die sanitären und phytosanitären Massnahmen (SPS) tragen dazu bei, Mehrkosten, die aufgrund nationaler Vorschriften entstehen können, zu verringern bzw. zu vermeiden. Dies wird insbesondere durch die Förderung der Anwendung international anerkannter Normen sowie eine Intensivierung der Behördenzusammenarbeit erreicht. Das in der Schweiz geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bleibt unverändert hoch.

Handelspolitische Schutzmassnahmen:

Das Abkommen enthält Bestimmungen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen, Antidumping-Massnahmen und Schutzklauseln. Insbesondere sieht es die gegenseitige Befreiung von globalen Schutzmassnahmen, welche sie im Rahmen der WTO-Abkommen ergreifen könnten, sowie substantielle Disziplinen für die Anwendung von Antidumping-Massnahmen vor.

Handel mit Dienstleistungen

Das Kapitel über den Handel mit Dienstleistungen übernimmt die Definitionen und Disziplinen (vier Erbringungsarten, Meistbegünstigung, Marktzugang, Inländerbehandlung usw.) des GATS³. Einige Bestimmungen wurden im Vergleich zum GATS an den bilateralen Kontext angepasst, so zum Beispiel im Bereich der Definitionen jene bezüglich der juristischen und natürlichen Personen einer Partei. Das

³ Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen der WTO

Dienstleistungskapitel wird durch sektorielle Anhänge mit spezifischen Bestimmungen ergänzt, die über jene des GATS hinausgehen. Es sind dies die folgenden Anhänge: Finanz-, Telekommunikations-, Energie- und Seeschiffahrtssdienstleistungen sowie Grenzüberschreitung natürlicher Personen. Die Schweiz hat den Anhang über die Energiedienstleistungen nicht angenommen.

Wie im GATS gehen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs in Positivlisten ein. Das Verpflichtungsniveau, das die Philippinen der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten beim Marktzugang zugestehen, ist insgesamt tiefer, als jenes, das die EFTA-Staaten bisher von einem Freihandelspartner erhalten haben. Deshalb entsprechen die Verpflichtungen der Schweiz zugunsten der Philippinen nur dem Niveau, das die Schweiz im Rahmen des GATS der WTO eingegangen ist. Der Schweiz ist es jedoch gelungen, in für sie zentralen Bereichen Zugeständnisse zu erhalten, namentlich bei den Finanzdienstleistungen und den Personen, die Installations- und Wartungsdienste an Maschinen und Anlagen erbringen. Letzteres Zugeständnis hat die philippinische Seite der Schweiz nur unter der strikten Bedingung der Reziprozität gemacht. Damit sind die Philippinen an die Grenze ihrer Möglichkeiten gestossen.

Investitionen

Die Bestimmungen in diesem Kapitel enthalten allgemeine Grundsätze zu den Investitionsbedingungen, Bestimmungen zur Förderung der Investitionsflüsse zwischen den Parteien sowie eine Entwicklungsklausel. Gemäss den allgemeinen Grundsätzen sorgen die Vertragsparteien für Investoren einer anderen Vertragspartei, die in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen tätigen oder zu tätigen suchen, für beständige, nichtdiskriminierende und transparente Investitionsbedingungen. Sie verpflichten sich, Investitionen gemäss ihrem nationalen Recht zuzulassen und zu fördern, ohne dabei Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltstandards zu lockern. Eine Entwicklungsklausel sieht spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Überprüfung des Kapitels einschliesslich der Ausdehnung seines Geltungsbereichs auf das Niederlassungsrecht im Zusammenhang mit Investitionen in Nicht-Dienstleistungssektoren vor. Das Kapitel zu den Investitionen ergänzt das im April 1999 in Kraft getretene bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und den Philippinen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, das unverändert anwendbar bleibt.

Schutz des geistigen Eigentums

Die Parteien verpflichten sich, einen wirksamen Schutz für immaterielle Güter und die wirksame Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen. Die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gelten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens⁴ der WTO. Die Meistbegünstigungsklausel wird im Hinblick auf mögliche künftige Handelsabkommen mit Drittparteien durch eine ergänzende Bestimmung verstärkt. Die materiellen Schutzbestimmungen basieren teilweise auf europäischen Standards sowie auf dem TRIPS-Abkommen bzw. gehen in mancher Hinsicht darüber hinaus. Dies gilt namentlich für die Patente (Verankerung des «Working the Patent»-Grundsatzes, bei dem sich die Vertragsparteien verpflichten, den Import von patentierten Gütern als Nutzung des Patents anzuerkennen), den Schutz berühmter Marken, die Herkunftsangaben (einschliesslich Länder- und Gebietsnamen) sowie die Durchsetzung der Immaterialgüterrechte. Die Bestimmungen zum Testdatenschutz für pharmazeutische und agrochemische Produkte umfassen neben der minimalen durch das TRIPS-Abkommen vorgesehenen Schutzpflicht einen Mechanismus für zwischenstaatliche Konsultationen im Fall von Schwierigkeiten. Im Bereich der Pflanzenzüchtungen haben die Vertragsparteien eine Schutznorm für neue Pflanzensorten vereinbart, die zentrale Elemente des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) übernimmt und für die Parteien gilt, die dem erwähnten Übereinkommen noch nicht beigetreten sind. Die traditionellen Rechte der philippinischen Kleinbauern in Bezug auf Pflanzensorten sind vom Abkommen nicht betroffen. Bei den Marken verpflichtet das FHA die Vertragsparteien namentlich dazu, Formmarken und berühmte Marken zu schützen. Ferner verpflichten sich die Parteien zum Schutz der geografischen Angaben für Güter sowie zum Schutz der einfachen Herkunftsangaben für Güter und Dienstleistungen (Schutz von Länder- und Gebietsnamen, Wappen, Fahnen und Emblemen). Des Weiteren umfasst das

⁴ Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum der WTO

FHA Bestimmungen zu Designs sowie zu Urheber- und verwandten Rechten sowie Regeln zum Schutz der Biodiversität (Schutz genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens).

Die Bestimmungen zur Durchsetzung der Immaterialgüterrechte gehen ebenfalls über die Mindestnorm des TRIPS-Abkommens hinaus, insbesondere bei den Massnahmen an der Grenze und beim zivilrechtlichen Schutz. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Zollbehörden die Kompetenz einzuräumen, Waren bei Verdacht auf Fälschung zurückzubehalten. Die Zollbehörden sollen nicht nur die Einfuhr, sondern auch die Ausfuhr von allfälligen Fälschungen überprüfen können. Des Weiteren sieht das Abkommen auch Verfahrensregeln für provisorische Massnahmen vor sowie Elemente, die dem Gericht im Streitfall zur Berechnung der Entschädigungssumme zugunsten des Rechtsinhabers dienen.

Öffentliches Beschaffungswesen

Dieses Kapitel sieht spezifische Transparenzpflichten für die öffentlichen Beschaffungen vor mit dem Ziel, dass die Vertragsparteien ihre jeweiligen Beschaffungsmärkte auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit schrittweise liberalisieren. Ferner gewährleistet eine Bestimmung, dass die Philippinen – sollten sie Verpflichtungen in diesem Bereich eingehen – auf Ersuchen der EFTA-Staaten Verhandlungen aufnehmen müssen, damit diese Verpflichtungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgedehnt werden können. Eine Entwicklungsklausel sieht vor, dass die Vertragsparteien dieses Kapitel und die Möglichkeiten einer Ausdehnung der in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des FHA erneut überprüfen müssen.

Wettbewerb

Die Wettbewerbsbestimmungen sehen vor, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen, namentlich Abreden zwischen Unternehmen und der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, mit dem Abkommen unvereinbar sind. Auch Staats- und Monopolunternehmen werden von diesen Bestimmungen erfasst.

Handel und nachhaltige Entwicklung

Betreffend den Handel und die nachhaltige Entwicklung bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen, den internationalen und bilateralen Handel im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Sie sind bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau der Arbeits- und der Umweltstandards vorzusehen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, diese gemäss den IAO-Kernübereinkommen bzw. in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren multilateralen Umweltabkommen und unter Einhaltung der von ihnen übernommenen Umweltprinzipien wirksam umzusetzen.

Gemischter Ausschuss und Streitbeilegung

Um die Umsetzung, die Verwaltung und die Weiterentwicklung des Abkommens zu gewährleisten, wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind. Als paritätisches Organ trifft dieser Ausschuss seine Entscheide einstimmig. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu Streitfällen kommen sollte, bemühen sich die Parteien auf dem Konsultationsweg um eine gütliche Einigung. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren in Anspruch genommen werden, bei dem ein Schiedsgericht entscheidet. Der Schiedsgerichtsentscheid ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und den Philippinen

Im Jahr 2015 waren die Philippinen mit einem Handelsvolumen von 686,5 Millionen Schweizerfranken (nach Singapur, Thailand, Malaysia, Indonesien und Vietnam) der sechstgrösste Handelspartner der Schweiz in Südostasien.

Die Schweizer Ausfuhren in die Philippinen beliefen sich 2015 auf 311 Millionen Schweizerfranken, wobei die wichtigsten Exportgüter pharmazeutische Erzeugnisse (36,9%), Maschinen (19,9%), Uhren (13,1%), Agrarprodukte (9,1%) und Fahrzeuge (4,4%) waren. Die Schweizer Einfuhren aus den Philippinen hatten 2015 einen Wert von 376 Millionen Schweizerfranken und bestanden grösstenteils aus Edelmetallen und

-steinen (55,8%), Maschinen (23,6%), optischen und medizinischen Geräten (6,5%), Agrarprodukten (4,8%) sowie Kunststoffen und Gummi (2,1%).

Bern, den 28. April 2016

Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen / EFTA, Tel. 058 469 60 11, E-Mail: efta@seco.admin.ch